



## VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

---

### VERWALTUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: Dr. iur. Aldo Elsener, Vorsitz  
lic. iur. Jacqueline Iten-Staub, Dr. iur. Matthias Suter  
lic. iur. Ivo Klingler und lic. iur. Adrian Willimann  
Gerichtsschreiber: lic. iur. George Kammann

B E S C H L U S S vom 17. Dezember 2019

in Sachen

**1. A.B., Baar**

**2. B.C. und D.E., Baar**

vertreten durch: RA Dr. iur. C., 6300 Zug  
Beschwerdeführer

gegen

**1. H.I., Baar**

**2. Gemeinderat Baar**

**3. Regierungsrat des Kantons Zug**

Beschwerdegegner

betreffend

Baubewilligung (temporäre Asylsiedlung) / Kostenverlegung

V 2017 59

A. Am 1. Juni 2016 erteilte der Gemeinderat Baar der H.I., Baar, die baurechtliche Bewilligung für die temporäre Asylsiedlung auf GS G.\_\_\_\_\_ unter Auflagen und Bedingungen. Gleichzeitig schrieb er zwei Einsprachen infolge Rückzugs ab, zwölf weitere wies er in der Sache ab und auf die übrigen 45 Einsprachen trat er nicht ein. Keine Einsprecherin beziehungsweise kein Einsprecher liess sich im Einspracheverfahren durch eine Fachperson vertreten. Die Einsprachen wurden kostenlos behandelt.

Gegen den Einspracheentscheid erhoben vierzehn Personen Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat, darunter B.C. und D.E., A.B. und F.G.. Der Letztgenannte wohnte damals in Baar an der \_\_\_\_\_. Mit Entscheid vom 11. April 2017 schrieb der Regierungsrat eine Beschwerde infolge Rückzugs des Rechtsmittels ab, trat auf zwei Beschwerden – darunter diejenige von F.G. – nicht ein, und wies die übrigen Verwaltungsbeschwerden ab, soweit er darauf eintrat. Zu den Personen, deren Beschwerden materiell abgewiesen wurden, gehörten A.B., B.C. und D.E.. Keine einzige Person, die beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhob, liess sich durch eine Fachperson vertreten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betrugen Fr. 4'000.–, welche den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern mit einer Ausnahme unter solidarischer Haftbarkeit im Umfang von Fr. 3'600.– und der Einwohnergemeinde Baar im Umfang von Fr. 400.– auferlegt wurden.

Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 12. Mai 2017 beantragten B.C. und D.E. (Beschwerdeführer 2) die Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheids unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Am 15. Mai 2017 reichte auch A.B. (Beschwerdeführer 1) eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein, in der er die vollumfängliche Aufhebung des Regierungsratsentscheids beantragte, ebenfalls unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Das Gericht behandelte die beiden Beschwerden gemeinsam und hiess diese mit Urteil vom 18. Dezember 2018 teilweise gut, indem es anordnete, eine Ziffer in der Baubewilligung abzuändern. In der Hauptsache wurde die Beschwerde indessen abgewiesen und die Baubewilligung bestätigt. Bei Beschwerdeeinreichung waren der Beschwerdeführer 1 sowie die Beschwerdeführer 2 nicht von einer Fachperson vertreten. Ab dem 10. Oktober 2018 liessen sich die Beschwerdeführer 2 durch RA F.G., neu: \_\_\_\_\_ vertreten. Die Beschwerdeführer 1 und 2 leisteten zu Beginn des Verfahrens je einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.–. Gemäss Ziffer 2 des Dispositivs im Urteil vom 18. Dezember 2018 betrugen die Verfahrenskosten Fr. 4'000.–, welche mit den von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet wurden.

Am 4. Februar 2019 stellten die Beschwerdeführer 2, beide vertreten durch RA F.G., ein Revisionsgesuch beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug. Dieses wurde mit Beschluss vom 23. Mai 2019 abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (Verfahren V 2019 9). Die Gerichtsgebühren von Fr. 2'000.– waren von den Beschwerdeführern zu tragen. Der Beschluss vom 23. Mai 2019 erwuchs in der Folge in Rechtskraft.

Am 13. Februar 2019 erhoben die Beschwerdeführer 2, beide vertreten durch RA F.G., Beschwerde beim Bundesgericht gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2018. Mit Verfügung vom 18. Juli 2019 schrieb das Bundesgericht das Verfahren als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis ab, da die H.I. (fortan: die Baugesuchstellerin) das Gegenstand des Verfahrens bildende Baugesuch zurückgezogen habe (Verfahren 1C\_94/2019).

B. Mit Schreiben vom 5. August 2019 verlangte F.G. die Rückzahlung der Kostenvorschüsse von Fr. 4'000.–. Daraufhin richtete der Vorsitzende der verwaltungsrechtlichen Kammer am 8. August 2019 ein Erläuterungsgesuch an das Bundesgericht, in dem er es um eine kurze Stellungnahme zur Frage bat, ob und inwieweit durch dessen Abschreibungsverfügung die beiden vorinstanzlichen Kostenentscheide (Regierungsrat und Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanzen) als bestätigt bzw. "rechtskräftig" zu gelten hätten bzw. ob das Verwaltungsgericht aus Sicht des Bundesgerichts befugt sei, darüber neu zu entscheiden. Mit Urteil vom 15. August 2019 wies das Bundesgericht das Erläuterungsgesuch ab, soweit darauf einzutreten war. In den Erwägungen hielt es fest, dass es dem Verwaltungsgericht auch ohne entsprechende Anordnung des Bundesgerichts unbenommen sei, die Kosten- und Entschädigungsfolgen der kantonalen Verfahren neu zu regeln (Verfahren 1G\_3/2019).

C. Am 17. September 2019 lud das Verwaltungsgericht F.G. als Vertreter der Beschwerdeführer 2, ferner den Beschwerdeführer 1, die Baugesuchstellerin, den Gemeinderat Baar und die Baudirektion als Vertreterin des Regierungsrats ein, sich zur Frage einer neuen Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zu äussern.

D. Am 24. September 2019 teilte die Baudirektion mit, sie verzichte auf eine Stellungnahme. Da sich die Frage einer neuen Kostenregelung auch für das regierungsrätliche Verfahren stelle, wäre es zu begrüssen, wenn das Gericht die Kosten- und Entschädigungsfolgen gleichzeitig für beide kantonale Beschwerdeverfahren regle.

E. Am 27. September 2019 beantragte die Baugesuchstellerin, dass die Kosten- und Entschädigungsfolgen der kantonalen Verfahren nicht neu festzulegen seien, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführer 2. Zur Begründung führte sie aus, die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens vor Bundesgericht sei durch den Rückzug ihres Baugesuchs eingetreten. Das Bundesgericht hätte richtigerweise im Sinne Art. 72 BZP (analog) über die Kosten- und Entschädigungsfolgen aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgesuch entscheiden müssen, was das Gericht ihres Erachtens in der Verfügung vom 18. Juli 2019 unterlassen habe. Die Sachlage vor Eintreten des Erledigungsgesuchs sei eine Verzögerung der Rechtskraft von über drei Jahren der durch alle Instanzen im kantonalen Verfahren gestützten Baubewilligung für eine temporäre Asylunterkunft gewesen. Die Prognose sei somit sehr gut gewesen, dass die Baubewilligung auch durch das Bundesgericht geschützt worden wäre. Dies hätte eine blossummarische Betrachtung der dem Bundesgericht vorliegenden Unterlagen ergeben. Ihr Vorhaben habe in einer Zwischennutzung eines Teils des Areals Obermühl Süd für eine temporäre Asylunterkunft bestanden, bis das Areal gemäss rechtskräftigem Quartiergestaltungsplan überbaut werde. Die Gespräche mit der Gemeinde bezüglich der konkret vorliegenden Bebauungsabsichten des Areals hätten anfangs Juli 2019 stattgefunden. Konsequenterweise habe die Baugesuchstellerin auf diesen Zeitpunkt hin die leider nach über drei Jahren immer noch nicht rechtskräftige Baubewilligung zurückgezogen. Der ausschlaggebende Grund dafür sei die aus Zeitgründen nicht mehr realistische Umsetzung der Zwischennutzung gewesen. Der Grund für die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens vor Bundesgericht und damit des Verwaltungsgerichtsurteils sei somit alleine durch die Bestrebungen der Beschwerdeführer entstanden, die Rechtskraft mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verzögern. Dafür sei die Baugesuchstellerin nicht verantwortlich. Es könne ihr nun nach Treu und Glauben nicht vorgeworfen werden, dass sie ihr Baugesuch zurückziehe, wenn dessen Umsetzung aus zeitlichen Gründen nicht mehr realistisch sei bzw. bis zur Erstellung mehr als die Hälfte der geplanten, genau terminierten und öffentlich kommunizierten Nutzungszeit abgelaufen wäre. Der Rückzug des Baugesuchs sei auch erst nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzugs erfolgt, das heisst er betreffe die kantonalen Verfahren zeitlich gar nicht und eine Umsetzung der temporären Asylsiedlung sei im Zeitpunkt dieser Verfahren aus zeitlichen Gründen noch nicht illusorisch gewesen.

F. Am 1. Oktober 2019 schrieb der Gemeinderat Baar, dass er sich zur Frage der Kostenverlegung nicht äussern werde.

G. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 teilte RA Dr. iur. C. dem Gericht unter Beilage einer entsprechenden Anwaltsvollmacht mit, dass er von den Beschwerdeführern 2 mit der Wahrung ihrer Interessen mandatiert worden sei. Die Vertretung der Beschwerdeführer durch RA F.G. werde damit ex nunc hinfällig. Der Wechsel erfolge auf persönlichen Wunsch von RA F.G.. Innert bewilligter verlängerter Frist nahm der neue Rechtsvertreter der Beschwerdeführer 2 zur Frage der Kostenverlegung wie folgt Stellung: Das Bundesgericht habe in der Verfügung vom 18. Juli 2019 deutlich geschrieben, wer die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens herbeigeführt habe, nämlich die ursprüngliche Baugesuchstellerin. Dies stelle eine res iudicata dar. Das Bundesgericht habe ferner am 15. August 2019 geurteilt, dass nicht nur das bundesgerichtliche Verfahren, sondern auch das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2018 gegenstandslos geworden sei. Die ebenfalls hinfälligen Kosten- und Entschädigungsfolgen müssten daher im Rahmen eines beschwerdefähigen Entscheids neu verlegt werden. Offen sei daher einzig die Frage, wer im Verfahren vor den kantonalen Instanzen die Kosten zu tragen habe und ob den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung zustehe. Die Bestimmungen über die Kosten und Parteientschädigung seien im Abschnitt 2.6 im VRG (§§ 22 bis 28) zu finden. Auf die Kostenfolgen seien in erster Linie die §§ 22 bis 27 und auf die Entschädigungsfolgen § 27 Abs. 3 und § 28 anwendbar. Zu beachten sei die Delegationsnorm in §§ 22 Abs. 2 VRG, welche dem Verwaltungsgericht die Kompetenz einräume, die Gebühren des Gerichts im Rahmen einer Verordnung zu regeln. Gestützt darauf habe das Gericht die "Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht" (BGS 162.12, Kostenverordnung) erlassen. Die Verordnung enthalte in ihrem ersten Abschnitt die Ausführungsbestimmungen zu den Kostenfolgen. Darüber hinaus regle sie in einem zweiten Abschnitt aber Fragen zu Bestand und Höhe der Parteientschädigung. In Bezug auf die Entschädigungsfolgen habe das Verwaltungsgericht aber gar keine Rechtsetzungskompetenz. Die entsprechenden Paragraphen der Verordnung seien damit unbeachtlich. Für die Kostenfolgen seien indessen § 23 VRG sowie die §§ 1 bis 6 der Kostenverordnung anwendbar.

Was die Kostenfolge betreffe, so trage im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 1 VRG jene Partei die Kosten, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt oder durch ihr Verhalten veranlasst habe. Dies sei zweifellos die Baugesuchstellerin. Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht werde gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG die unterliegende Partei kostenpflichtig. Gemäss bewährter Rechtsprechung und ständiger Praxis gelte im Beschwerdeverfahren gegen ein Baugesuch der Gesuchsteller als unterliegende Partei, wenn er das Baugesuch zurückziehe. Dies, weil er durch den Rückzug sein Desinteresse am Verfahrensausgang ausgedrückt und damit die

Gegenstandslosigkeit verursacht habe. So verhalte es sich auch hier. Ausserdem habe das Bundesgericht in diesem Fall bereits geklärt, wer die Gegenstandslosigkeit verursacht habe. Dementsprechend seien der Baugesuchstellerin sämtliche Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und die von den Beschwerdeführenden geleisteten Kostenvorschüsse zurückzuerstatten.

In Bezug auf die Parteientschädigung regle § 28 VRG einzig, dass im Rechtsmittelverfahren der ganz oder teilweise obsiegenden Partei zulasten der unterliegenden Partei eine Parteientschädigung nach Massgabe ihres Obsiegens zuzusprechen sei. Weitergehende anwendbare Vorschriften existierten nicht. Es sei festzuhalten, dass § 28 VRG für die Bemessung des Parteientschädigung nur das Kriterium des Obsiegens nenne. Weitere Kriterien habe der Gesetzgeber nicht vorgesehen, weshalb selbst bei Vorliegen einer gültigen Delegationsnorm mit Blick auf diese Vorgabe kein Raum bestünde, Bestand und Höhe der Parteientschädigung von der "Berufsmässigkeit" der Vertretung abhängig zu machen. Die Beschwerdeführer hätten durch die Gegenstandslosigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2018 letztlich auch im Verfahren vor Verwaltungsgericht vollumfänglich obsiegt. Deshalb sei ihnen eine entsprechende Parteientschädigung zuzusprechen. Diese sei vom Gericht von Amtes wegen festzusetzen. Massgebend dafür sei in erster Linie der Aufwand, welcher im vorliegenden Fall mit Blick auf die Komplexität der Materie, die Qualität der Arbeit, die durchgeführten Verfahrenshandlungen sowie unter Berücksichtigung von Zahl und Umfang der Aktenstücke verhältnismässig hoch gewesen sei. So weit dies für die Festsetzung der Parteientschädigung notwendig sei, würden die Beschwerdeführer auf entsprechende Anforderung hin selbstverständlich den für die Verfahrensführung notwendigen Aufwand (inkl. des Aufwandes für das vorliegende Nachverfahren betreffend Partei- und Verfahrenskosten) quantifizieren.

H. Am 28. Oktober 2019 stellte das Gericht den Parteien die eingegangenen Stellungnahmen gegenseitig zur Kenntnisnahme zu. Daraufhin meldete sich RA Dr. iur. C. mit einer weiteren Eingabe beim Gericht, auf die im Rahmen der Erwägungen eingegangen wird, sofern dies entscheidnotwendig sein sollte.

I. Nachdem dieses Schreiben den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, gingen beim Gericht keine Eingaben mehr ein. Der Beschwerdeführer 1 liess sich während des ganzen Schriftenwechsels betreffend die Frage der Kostenverlegung und der Parteientschädigung nicht verlauten.

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1. Die Beschwerdeführer B.C. und D.E. (Beschwerdeführer 2) lassen dem Gericht beantragen, es seien sämtliche von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschüsse zurückzuerstatten, und es seien der H.I. (fortan: Baugesuchstellerin) sämtliche Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Weiter sei ihnen infolge Obsiegens eine Parteientschädigung zuzusprechen, deren Höhe vom Verwaltungsgericht von Amtes wegen festzusetzen sei. Das Verwaltungsgericht hat am 18. Dezember 2018 im Verfahren V 2017 59 ein Endurteil in der Sache gefällt. Die Gerichtsgebühr betrug Fr. 4'000.–, welche mit den von den Beschwerdeführern zuvor geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet wurde. Eine Parteientschädigung wurde weder den Beschwerdeführern noch der Baugesuchstellerin zugesprochen.
2. Es stellt sich die Frage, ob die Anträge der Beschwerdeführer 2 zu behandeln sind. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2018 wurde durch die Beschwerdeführer 2 an das Bundesgericht weitergezogen, wo das Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben wurde, da die Baugesuchstellerin ihr Baugesuch vor dem Gemeinderat Baar zurückgezogen hatte (Verfügung Bundesgericht vom 18. Juli 2019, 1C\_94/2019). In einem etwas später ergangenen Urteil erklärte das Bundesgericht, dass auch das Verwaltungsgerichtsurteil mit dem Rückzug des Baugesuchs gegenstandslos geworden ist (Urteil Bundesgericht vom 15. August 2019, 1G\_3/2019). Da mit diesem Richterspruch auch die Ziffern 2 und 3 des Dispositivs des Verwaltungsgerichtsurteils hinfällig wurden, welche die Kosten- und Entschädigungsregelung enthielten, ist es gerechtfertigt, über diese beiden Punkte neu zu befinden. Die Beschwerdeführer 2 mussten zu Beginn des Verfahrens V 2017 59 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– bezahlen (vgl. Verfügung vom 18. Mai 2017, Act. 3), den der Beschwerdeführer 1 am 15. Juni 2017 für sie leistete (vgl. Schreiben des Beschwerdeführers 1 vom 14. Juni 2017, Act. 4a). Die Beschwerdeführer 2 sind in diesem Sinne beschwert und haben nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 15. August 2019 ein schutzwürdiges Interesse an der Neubeurteilung der Kosten- und Entschädigungsfrage im vorliegenden Verfahren (vgl. mit § 62 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976 [VRG, BGS 162.1]).
3. Im Sinne einer Klarstellung ist vorab festzuhalten, dass die Gerichtskosten und die Parteientschädigung im Beschluss des Verwaltungsgerichts betreffend die Revision des Urteils V 2017 59 vom 23. Mai 2019 (Verfahren V 2019 9) nicht Gegenstand einer

Neubeurteilung sind. Dieser Beschluss wurde vor Bundesgericht nicht angefochten und ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen.

4. Es sind zunächst die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auferlegten Gerichtskosten zu behandeln.

4.1 Paragraph 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG bestimmt, dass in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei die Gerichtskosten trägt. Zieht eine Partei in einem baurechtlichen Verfahren vor Verwaltungsgericht ihr Baugesuch zurück, so gilt sie nach der Praxis des Gerichts als unterliegende Partei im Sinne der obgenannten Bestimmung und hat grundsätzlich die Gerichtskosten zu übernehmen. Das Bundesgericht hat in der Verfügung vom 18. Juli 2019 in Bezug auf das bundesgerichtliche Verfahren identisch entschieden, indem es auf sein eigenes Urteil 2C\_201/2008 vom 14. Juli 2008 verwies. Die massgebende Erwägung 2.3 in jenem Urteil der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung lautet wie folgt: "Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als erledigt, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (BGE 125 V 373 E. 2a S. 374). Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Vielmehr muss es bei einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden. Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne weiteres feststellen, ist auf allgemein zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (SVR 1998 UV Nr. 11 S. 33 E. 6a mit Hinweisen)." Diese Leitlinien haben nunmehr auch für das gegenstandslos gewordene Verfahren vor Verwaltungsgericht zu gelten. Somit ist zunächst auf den mutmasslichen Prozessausgang abzustellen. Der massgebende Zeitpunkt dabei ist die Sachlage im Zeitpunkt der Abschreibungsverfügung des Bundesgerichts, also am 18. Juli 2019. Da nun aber das Bundesgericht offenbar nicht in der Lage war, zu jenem Zeitpunkt den Prozessausgang seines Verfahrens aufgrund einer summarischen Aktenprüfung zu beurteilen, und gestützt darauf die bundesgerichtlichen Verfahrenskosten der Baugesuchstellerin, nicht aber den Beschwerdeführern 2 auferlegte, steht dem Verwaltungsgericht im Verhältnis zu letzteren

diese Beurteilung erst recht nicht zu. Diese Feststellung erfolgt ungeachtet des Umstands, dass das Verwaltungsgericht zuvor einen materiellen Entscheid gefällt hat, von dessen Richtigkeit nach wie vor überzeugt ist und konsequenterweise gegenüber dem Bundesgericht die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde beantragt hatte. Das Verwaltungsgericht greift somit ebenfalls auf allgemein zivilprozessrechtliche Kriterien zurück und kommt insoweit zum gleichen Ergebnis wie das Bundesgericht. Dies bedeutet, dass die Baugesuchstellerin durch den Rückzug des Baugesuchs auch die Gegenstandslosigkeit des Verwaltungsgerichtsverfahrens herbeigeführt hat. Sie gilt damit vor Verwaltungsgericht in formeller Hinsicht als unterliegende Partei. Dies heisst für die Beschwerdeführer 2, dass sie keine Gerichtskosten zu zahlen haben. Der von ihnen bezahlte Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– ist ihnen zurückzuerstatten. Indessen bedeutet dies nicht, dass der Baugesuchstellerin auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren Kosten aufzuerlegen sind. Dies zum Einen deshalb, weil das Verwaltungsgericht sein Urteil auch in Berücksichtigung der beschwerdeführerischen Vorbringen vor Bundesgericht – wie oben erwähnt – nach wie vor als richtig erachtet. Vor allem tritt aber der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung, BV, SR 101) hinzu, welcher Behörden und Privaten gleichermassen rechtsmissbräuchliches und widersprüchliches Verhalten verbietet (Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 202). Die Baugesuchstellerin hatte sich mit ihrem Bauprojekt offensichtlich zur Lösung einer von der Verwaltung als dringlich erachteten öffentlichen Aufgabe anerboten. Nachdem sie in guten Treuen vor Verwaltungsgericht prozessierte und einzig aus formellen Gründen vor Bundesgericht als unterliegend gilt, wäre es stossend, ihr die zur Zielerreichung notwendigen kantonalen Verfahrenskosten aufzuerlegen. Demzufolge sind gestützt auf § 25 VRG die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen.

**4.2** Ungeachtet des Umstands, dass der Beschwerdeführer 1 das Verwaltungsgerichtsurteil vom 18. Dezember 2018 nicht beim Bundesgericht anfocht, den Entscheid somit auch in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfrage akzeptierte, und sich auch vor Verwaltungsgericht zur Frage einer Kostenneuverlegung nicht äusserte, kann er aufgrund der geänderten Ausgangslage nun auch nicht mehr als vor Verwaltungsgericht unterliegende Partei gelten. Konsequenterweise hat der Beschwerdeführer 1 daher auch keine Gerichtskosten zu zahlen. Der von ihm bezahlte Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– ist ihm zurückzuerstatten.

**4.3** Der Regierungsrat, der ein erhebliches Interesse an der Realisierung der Asylsiedlung hatte, kann in diesem Zusammenhang im Übrigen nicht als unterliegende Partei

geltend; denn bei ihm sind die Gründe, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben, nicht eingetreten. Abgesehen davon könnten ihm schon gestützt auf § 24 Abs. 1 VRG keine Kosten auferlegt werden. Der Gemeinde Baar sind im Übrigen gestützt auf dieselben Überlegungen wie gegenüber der Baugesuchstellerin keine Kosten aufzuerlegen, nachdem sie direkt im Interesse der ihr nach dem kantonalen Verteilschlüssel obliegenden Unterbringung von ihr zugeteilten Asylbewerbern handelte, und das Verwaltungsgericht ihren Baubewilligungsentscheid bestätigt hat.

5. Es ist nunmehr die Frage einer Zusprache einer Parteientschädigung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu behandeln. Eine der Voraussetzungen dafür ist das Obsiegen der Partei (§ 28 Abs. 2 VRG). Diese wäre für die Beschwerdeführer 2 aufgrund der neuen Ausgangslage erfüllt. Die Beschwerdeführer 2 lassen die Meinung vertreten, dass dies die einzige für das Gericht massgebende Voraussetzung sei. Mangels Delegationsnorm im Verwaltungsrechtspflegegesetz seien die Bestimmungen in der Kostenverordnung des Verwaltungsgerichts, welche die Einzelheiten der Parteientschädigung regelten, nicht anwendbar.

5.1 Paragraph 22 Abs. 2 VRG ermächtigt das Verwaltungsgericht, eine Verordnung über seine Gebühren zu erlassen. Gestützt darauf hat das Gericht am 30. August 1977 die Verordnung über die Kosten im Verfahren vor Verwaltungsgericht (KoV VG, Kostenverordnung, BGS 162.12) erlassen. Darin regelt es die Einzelheiten der Verfahrenskosten in den §§ 1 bis 6. In den §§ 7 bis 9 werden Einzelheiten zur Parteientschädigung näher geregelt. Paragraph 7 regelt dabei den generellen Anspruch von obsiegenden Parteien. Dabei wird namentlich in § 7 Abs. 2 KoV VG festgehalten, dass obsiegende Parteien nur in umfangreichen Angelegenheiten eine Entschädigung für ihre Bemühungen zugesprochen wird. Diese Entschädigung ist ausserdem "angemessen", das heisst der Wortlaut stellt klar, dass die der Partei effektiv entstandenen Kosten nicht vollständig abgegolten werden. In den §§ 8 und 9 gibt es Sonderbestimmungen für obsiegende Parteien, die sich vor Gericht von einer Person vertreten liessen, welche berufsmässig Vertretungen wahrnimmt. In diesem Fall wird dem Vertreter für das Honorar und die notwendigen Barauslagen, die unmittelbar mit der Vertretung zusammenhingen, eine angemessene Entschädigung zugesprochen (§ 8 KoV VG). In der nachfolgenden Bestimmung wird sodann unter anderem ein Rahmen genannt, innerhalb dessen sich die in Franken zuzusprechende Parteientschädigung bei berufsmässiger Vertretung üblicherweise zu bewegen hat (§ 9 Abs. 1 KoV VG). Ferner enthält die Bestimmung weitere Kriterien, die das Gericht bei der Festsetzung der Parteientschädigung bei berufsmässiger Vertretung zu beachten hat (§ 9 Abs. 2 KoV VG).

5.1.1 Es mag zutreffen, dass § 22 Abs. 2 VRG keine Delegationsnorm enthält und dass dadurch nach Überlegungen des allgemeinen Verwaltungsrechts die Bestimmungen in den §§ 7 bis 9 der KoV VG nicht direkt anwendbar sind (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz 93-102 und 364 ff.). Diese Frage kann aber offenbleiben; denn sie sind es auf jeden Fall indirekt, was sich aus den folgenden Überlegungen ergibt. Würden die entsprechenden Verordnungsbestimmungen nämlich gar nicht existieren, hätte das Gericht seit Bestehen von § 28 Abs. 2 VRG, das heisst seit dem 1. April 1976, für die Zusprache von Parteientschädigungen an eine obsiegende Partei im Rahmen seiner Rechtsprechung eine entsprechende Praxis entwickeln müssen. Diese Praxis hätte selbstredend nicht rechtswidrig sein dürfen, und die Praxisbetätigung hätte insbesondere willkürlich und rechtsgleich erfolgen müssen. Ferner hätten der Grundsatz der Rechtssicherheit und das Gleichheitsgebot verlangt, dass sich das Gericht bei einer Praxisänderung an die von Rechtssetzung und Lehre entwickelten Grundsätze gehalten hätte (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz 589 ff). Im Übrigen hätte das Gericht bei der Entwicklung seiner Praxis aber über ein grosses Ermessen verfügt. Diese durchaus denkbare Situation hätte für den Bürgerin und den Bürger jedoch den grossen Nachteil gehabt, dass die Praxis nicht so ohne weiteres transparent und überprüfbar gewesen wäre, da das Verwaltungsgericht bis zum heutigen Tag nur ausgewählte Urteile in der Publikation "Gerichts- und Verwaltungspraxis" und auf seiner Homepage veröffentlicht. Das Verwaltungsgericht hält sich nun aber in seiner Rechtsprechung seit Erlass der Kostenverordnung am 30. August 1977 bei der Zusprache von Parteientschädigungen an die von ihm selber vorgegebenen Kriterien in den §§ 7 bis 9 KoV VG. Diese Bestimmungen stellen somit nichts anderes als die seit 1977 vom Verwaltungsgericht gehandhabte Praxis in diesem Bereich dar. Das Publikum kann diese Praxis im Übrigen einsehen und damit auch überprüfen; denn die KoV VG ist in der im Internet veröffentlichten kantonalen Erlasssammlung enthalten.

5.1.2 Die Beschwerdeführer 2 lassen den Standpunkt vertreten, es bestehe aufgrund der fehlenden Delegationsnorm kein Raum, Bestand und Höhe der Parteientschädigung von der Berufsmässigkeit der Vertretung abhängig zu machen. Die Beschwerdeführer 2 sprechen mit diesem Vorbringen den Umstand an, dass das Verwaltungsgericht gemäss seiner in der KoV VG festgehaltenen Praxis bei den Parteientschädigungen eine Unterscheidung trifft zwischen Parteien, welche ihre Sache vor Gericht ohne berufsmässigen Vertreter vorbringen, und solchen, welche dafür die Dienste eines berufsmässigen Vertreters in Anspruch nehmen. Obsiegende Parteien mit einer berufsmässigen Vertretung

können für das Honorar dieser Vertretung demzufolge grundsätzlich immer eine angemessene Entschädigung verlangen, während obsiegende Parteien ohne berufsmässige Vertretung sich für ihre Bemühungen nur bei umfangreichen Angelegenheiten angemessen entschädigen lassen können. Das Vorbringen der Beschwerdeführer 2 wäre nach dem Gesagten in Erwägung 5.1.1 indessen nur dann beachtlich, wenn das Gericht mit dieser Unterscheidung sein Ermessen überschreiten würde, das heisst wenn sie willkürlich wäre. Für diese Unterscheidung gibt es indessen sachliche Gründe. Personen, welche Parteien vor Gericht berufsmässig vertreten, bestreiten ihren Lebensunterhalt ganz oder zumindest teilweise mit dieser Tätigkeit. Sie müssen eine entsprechende Büroinfrastruktur finanzieren und sie tragen auch ein Berufshaftungsrisiko, gegen das sie sich absichern müssen. Parteien nehmen die Dienste solcher Personen aufgrund ihrer juristischen Fachkenntnisse und juristischer Erfahrung in Anspruch. Dazu gehören besondere Kenntnisse in einem spezifischen Fachbereich, etwa im Bau-, Steuer- oder Sozialversicherungsrecht, und insbesondere auch Kenntnisse und Erfahrungen in prozessrechtlichen Fragen. Die Dienste dieser erfahrenen Personen haben bekanntermassen ihren Preis. Es wäre daher kaum sachlich zu begründen, wenn obsiegende Parteien mit einer berufsmässigen Vertretung nur dann einen Anspruch auf Parteientschädigung hätten, wenn vor Gericht ein umfangreicher Fall abgehandelt würde. Auf der anderen Seite ist es gerechtfertigt, obsiegende Parteien, welche die Dienste eines berufsmässigen Vertreters nicht in Anspruch nehmen, nur in umfangreichen Fällen angemessen zu entschädigen. Häufig haben solche Parteien nämlich gar keine Vertretung, womit ihnen durch das Verfahren kein finanzieller, sondern lediglich ein zeitlicher Aufwand entsteht. Es kommt auch vor, dass sie sich vor Gericht von Verwandten oder Bekannten vertreten lassen, welche für ihre Hilfestellung keine oder nur eine vergleichsweise tiefe Rechnung stellen. Schliesslich gehören zu dieser Gruppe auch Parteien, die sich von Juristen vertreten lassen, welche aber beruflich nicht als Rechtsvertreter tätig sind. Diese Juristen sind zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts nicht auf diese Tätigkeit angewiesen. Ausserdem mangelt es ihnen an prozessrechtlicher Vertrautheit. Nach Erfahrung des Gerichts führen sie im Vergleich zu den professionellen Rechtsvertretern die Verfahren häufiger aufwendiger und weniger zielführend, als es sich von der Sache her aufdrängen würde. In diesem Sinne schützt die vom Verwaltungsgericht etablierte differenzierte Behandlung auch die Partei, welche das Gerichtsverfahren verliert und sich einer Partei gegenüber sieht, welcher ein nicht berufsmässiger Vertreter zur Seite gestanden ist.

### 5.1.3 Die Beschwerdeführer 2 lassen zur in der KoV VG festgehaltenen Praxis des Verwaltungsgerichts keine weiteren Kritikpunkte vortragen. Ferner schreiben sie nicht, dass

das Verwaltungsgericht seine Praxis rechtsungleich anwenden würde. Das Gericht sieht sich jedenfalls nicht veranlasst, von seiner Praxis abzuweichen, womit es die Bestimmungen in § 7 bis § 9 der KoV VG auch im vorliegenden Fall anwenden wird.

5.2 Es stellt sich die Frage, ob den obsiegenden Beschwerdeführern 2 gemäss dieser Praxis eine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

5.2.1 Nach Beschwerdeerhebung am 15. Mai 2017 führte das Gericht einen doppelten Schriftenwechsel durch und die Beschwerdeführer 2 reichten im Anschluss daran eine abschliessende Stellungnahme sowie einen Entscheid des Obergerichts Schaffhausen ein. Ein Augenschein fand nicht statt. Während all dieser Verfahrensschritte waren die Beschwerdeführer 2 vor Gericht nicht vertreten. Das Verfahren präsentierte sich bis zu diesem Zeitpunkt denn auch als nicht aus dem Rahmen fallenden baurechtlichen Fall, bei dem es bau-, planungs- und heimatschutzrechtliche Fragen zu klären galt. Die Beschwerdeführer 2 hatten aus Sicht des Gerichts ihren Standpunkt zu diesen Fragen denn auch genügend deutlich dargestellt, so dass eine umfassende Auseinandersetzung mit ihren Argumenten möglich war. Es ist nicht zu sehen, dass sie für ihre Arbeit einen derart grossen Aufwand betreiben mussten, welcher die ausnahmsweise Zusprechung einer Parteientschädigung im Sinne von § 7 Abs. 2 KoV VG rechtfertigen würde. Diese Überlegungen galten im Urteilszeitpunkt im Übrigen ebenfalls bereits für die Baugesuchstellerin. Diese war im Verfahren durch ihre Verwaltungsräte vertreten und nicht durch einen aussenstehenden berufsmässigen Vertreter.

5.2.2 Am 30. August 2018 öffnete das Verwaltungsgericht einen erneuten Schriftenwechsel aufgrund einer veränderten Ausgangslage. Das Gericht wollte namentlich von der Direktion des Innern in Erfahrung bringen, ob der Bedarf für die geplante Asylunterkunft angesichts der rückläufigen Asylgesuche noch ausgewiesen sei. Nachdem die Stellungnahme der Direktion des Innern den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, bevollmächtigten die Beschwerdeführer 2 RA F.G. mit ihrer Vertretung. Dieser nahm zunächst beim Gericht Einsicht in die Akten und reichte am 10. Oktober 2018 ein knapp 16-seitiges Schreiben ein. Dabei nahm er auf 11 Seiten Bezug zur Stellungnahme der Direktion des Innern. Die restlichen Seiten enthielten Ausführungen zu den bereits im doppelten Schriftenwechsel abgehandelten bau-, planungs- und heimatschutzrechtlichen Fragen, wobei auf weiten Strecken Gesetzesbestimmungen und Bestimmungen des St. Galler Richtplans wortwörtlich zitiert wiedergegeben wurden. Weitere Stellungnahmen von RA F.G. gingen bis zur Fällung des Urteils am 18. Dezember 2018 keine mehr ein.

5.2.3 Es ist zu klären, ob der als Vertreter beigezogene F.G. als berufsmässiger Vertreter im Sinne der durch § 8 KoV VG ausgedrückten Praxis gelten kann. F.G. ist zwar Rechtsanwalt. Er ist allerdings nicht in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen. Wäre er es, hätte er auf diesen Umstand in seiner Korrespondenz hinweisen müssen (Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 [BGFA, SR 935.61]), was er aber nicht tat. Dies bedeutet, dass F.G. berufsmässig keine Personen vor den Zivil- und Strafgerichten vertritt (vgl. Art. 68 Abs. 2 lit. a der schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO, SR 272]; Art. 127 Abs. 5 der schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO, SR 312.0]). F.G. verfügt auch über keine Geschäftsadresse und bietet weder im Internet noch im Telefonbuch Dienstleistungen im Bereich Rechtsberatung an. Dem Handelsregister des Kantons Zürich ist zu entnehmen, dass er zwischen dem \_\_\_. September 2017 und \_\_\_. November 2018 über eine Kollektivprokura zu zweien bei der J.\_\_\_\_\_ AG im Kanton Zürich verfügte, so dass anzunehmen ist, dass er in der zweiten Hälfte 2018 bei dieser Gesellschaft angestellt war. Schliesslich schrieb er dem Gericht selber, dass er kein Prozessanwalt sei (VG Act. 55). In Würdigung dieser Umstände ist daher davon auszugehen, dass F.G. während der Zeit, als die Beschwerdeführer 2 sich durch ihn vertreten liessen, seinen Lebensunterhalt nicht, auch nicht teilweise, mit Rechtsvertretungen bestritt und somit nicht als berufsmässig im Sinne der KoV VG gelten kann. Die Beschwerdeführer 2 können daher grundsätzlich keinen Anspruch auf Zusprache einer Parteientschädigung für diese Vertretung geltend machen. Auf der anderen Seite ist indessen anzuerkennen, dass die am Schluss des Verfahrens vom Gericht aufgeworfene Frage nach der Notwendigkeit der geplanten Asylsiedlung bei zurückgehenden Asylgesuchen zusätzliche Recherchen notwendig machte, so dass ab dem 30. August 2018 nicht mehr von einem umfangmässig üblichen Bauverfahren gesprochen werden konnte. Kommt hinzu, dass F.G. als Rechtsanwalt zweifelsohne über juristische Kenntnisse verfügt und in diesem Sinne geeignet war, die Beschwerdeführer 2 bei der Abfassung einer weiteren Rechtsschrift zu unterstützen. Es wäre mit anderen Worten unbillig, den Beschwerdeführern 2 eine Parteientschädigung für die durch das Gericht verursachte Verfahrensausweitung ab dem 30. Augst 2018 zu verwehren.

5.2.4 Es ist unklar, ob der nicht berufsmässige Vertreter für seine Arbeit eine Honorarrechnung gestellt hat. Dies ist jedoch anzunehmen, da RA C., der neue Rechtsvertreter der Beschwerdeführer 2, schrieb, dass diese in der Lage wären, den für die Verfahrensführung notwendigen Aufwand zu quantifizieren (VG Act. 67). Die Beschwerdeführer

reichten von sich aber keine Unterlagen ein. Praxisgemäß setzt das Gericht in diesen Fällen eine angemessene Parteientschädigung fest. Aufgrund des vom ersten Vertreter ab dem 30. August 2018 betriebenen Aufwands (siehe Erw. 5.2.2.) wird diese in Analogie zu § 9 Abs. 2 KoV V auf Fr. 1'500.– bemessen. Für das vorliegende Verfahren betreffend Kostenverlegung wurden die Beschwerdeführer 2 durch einen Rechtsanwalt vertreten. Bei diesem handelt es sich um einen berufsmässigen Rechtsvertreter im Sinne der KoV VG. Für dessen Aufwand wird den Beschwerdeführern 2 eine weitere Parteientschädigung von Fr. 500.– zugesprochen. Die Parteientschädigung von nunmehr insgesamt Fr. 2'000.– (inkl. MWSt und Barauslagen) ist grundsätzlich zu Lasten der unterliegenden Partei zuzusprechen (§ 28 Abs. 2 VRG). Dies wäre im vorliegenden Fall in formeller Hinsicht die Baugesuchstellerin (siehe Erw. 4.1). Hingegen erachtet das Verwaltungsgericht nicht nur sein Urteil nach wie vor als richtig, sondern es ist auch bei der Frage der Parteientschädigung den besonderen Verhältnissen des Falls Rechnung zu tragen. Auch wenn das Verwaltungsrechtspflegegesetz keine Abweichungen vom Unterliegerprinzip vorsieht, kann kein Zweifel unterliegen, dass in besonderen Konstellationen das bereits erwähnte Verursacherprinzip, ebensosehr aber auch Billigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen sein können (vgl. Plüss, in Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Gent 2014, § 17 Rz. 27 f.). Vorliegend haben die kantonalen Behörden zunächst mittels eines Submissionsverfahrens die Baugesuchstellerin für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bestimmt, sie bis vor Bundesgericht im eigenen Interesse mit ihren Anträgen unterstützt und durch ihr ganzes prozessuales und vorprozessuales Verhalten die entstandenen Verfahrenskosten direkt mitverursacht. Das verfassungsmässig verankerte Prinzip von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) ist gerade in Verhältnissen, in denen ein Privater dem Staat bei der Bewältigung einer öffentlichen Aufgabe zur Seite steht, elementar. Gestützt darauf hat der Regierungsrat für die Entschädigung der nunmehr infolge des Rückzugs des Baugesuchs als obsiegend geltenden Beschwerdeführer 2 aufzukommen, während der Baugesuchstellerin keine Kosten aufzuerlegen sind.

**5.3** Der Beschwerdeführer 1 liess sich im baurechtlichen Verfahren bis zum Datum der Urteilsfällung am 18. Dezember 2018 vor Gericht nicht durch eine weitere Person vertreten. Seither hat er sich am Verfahren nicht mehr beteiligt, womit er insbesondere auch keinen Antrag auf Zusprache einer Parteientschädigung stellte. Aufgrund dieser Feststellungen ist dem Beschwerdeführer 1 keine Parteientschädigung zuzusprechen.

6. Nachfolgend ist auf Gesuch des Regierungsrats und aus verfahrensökonomischen Gründen über die Kostenverlegung des Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat zu entscheiden.

6.1 In jenem Verfahren betrugen die Kosten Fr. 4'000.–, welche den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern mit Ausnahme von K.\_\_\_\_\_ unter solidarischer Haftbarkeit im Umfang von Fr. 3'600.– und der Einwohnergemeinde Baar im Umfang von Fr. 400.– auferlegt wurden (Reg. Act. 27, S. 32). Die Einwohnergemeinde Baar musste Verfahrenskosten übernehmen, da sie mit der Nichtanerkennung der Einsprachelegitimation des Beschwerdeführers 1 einen groben Verfahrensmangel beging (Reg. Act. 27, S. 30). Dieser Verfahrensmangel bleibt von der hier abgehandelten veränderten Ausgangslage unberührt, so dass die Einwohnergemeinde Baar weiterhin Fr. 400.– Verfahrenskosten übernehmen muss. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer wehrten sich vor Regierungsrat indessen gegen das Bauvorhaben der Baugesuchstellerin. Diese hat durch den Rückzug des Baugesuchs auch die Gegenstandslosigkeit des vorinstanzlichen Verfahrens herbeigeführt. Gestützt auf dieselben Überlegungen wie oben (Erw. 4.1) gelten die Beschwerdeführer damit auch vor Regierungsrat als obsiegend, womit sie keine Verfahrenskosten übernehmen müssen. Auf der anderen Seite sind aber auch der Baugesuchstellerin aus Gründen von Treu und Glauben (Erw. 4.1) keine Verfahrenskosten aufzuerlegen, das heisst die vorinstanzlichen Kosten sind gestützt auf § 25 VRG im Umfang von Fr. 3'600.– auf die Staatskasse zu nehmen.

6.2 Keine Beschwerdeführerin und kein Beschwerdeführer hatte im Verfahren vor dem Regierungsrat einen berufsmässigen Vertreter. Überdies wurde die Zusprache einer Parteientschädigung dort von niemandem verlangt. Es besteht daher kein Anlass, an dieser Stelle neu Parteientschädigungen zuzusprechen.

7. Im Einspracheverfahren vor dem Gemeinderat Baar wurden den Einsprecherinnen und Einsprechern in Übereinstimmung mit § 23 VRG keine Kosten auferlegt. Weiterungen erübrigen sich daher.

8. Zusammengefasst ergibt sich Folgendes: Die Kosten des Verwaltungsgerichtsverfahrens V 2017 59 von Fr. 4'000.– werden neu auf die Staatskasse genommen. Die Beschwerdeführer 1 und 2 haben dagegen keine Verfahrenskosten zu zahlen. Der von ihnen geleistete Kostenvorschuss wird ihnen zurückerstattet. Den Beschwerdeführern 2 wird zu lasten des Regierungsrates eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'000.– (inkl.

MWSt und Barauslagen) zugesprochen. Dem Beschwerdeführer 1 wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Die Kosten des vorangegangenen Verfahrens vor dem Regierungsrat von Fr. 4'000.– werden wie folgt neu verlegt: Fr. 400.– bezahlt die Einwohnergemeinde Baar, Fr. 3'600.– sind auf die Staatskasse zu nehmen. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer müssen keine Verfahrenskosten bezahlen. Da der Regierungsrat die Kosten seiner Verfahren praxisgemäß erst nach Rechtskraft der Entscheide in Rechnung stellt, sind den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern des regierungsrätlichen Verfahrens bisher noch keine Kosten entstanden. Der Regierungsrat hat sie aber nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids in geeigneter Form über den Verfahrensausgang zu orientieren. Eine Parteientschädigung wird im Verfahren vor dem Regierungsrat nicht zugesprochen. Der vorliegende Beschluss ergeht kostenlos.

Demnach beschliesst das Verwaltungsgericht:

---

1. Im Verwaltungsgerichtsverfahren V 2017 59 werden neu keine Kosten erhoben. Den Beschwerdeführern 1 und 2 wird der von ihnen bezahlte Kostenvorschuss von je Fr. 2'000.– zurückerstattet.
2. Im Verwaltungsgerichtsverfahren V 2017 59 wird den Beschwerdeführern 2 zulasten des Regierungsrates eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'000.– (inkl. MWSt und Barauslagen) im Sinne von Erwägung 5.2.4 zugesprochen. Dem Beschwerdeführer 1 wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Die Kosten des vorangegangenen Verfahrens vor dem Regierungsrat von Fr. 4'000.– werden neu verlegt: Fr. 400.– bleiben der Einwohnergemeinde Baar auferlegt, Fr. 3'600.– werden auf die Staatskasse genommen. Der Regierungsrat orientiert die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer des regierungsrätlichen Verfahrens nach Rechtskraft dieses Beschlusses über den Verfahrensausgang.
4. Dieser Beschluss erfolgt kostenlos.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
6. Mitteilung an RA Dr. iur. C. (vierfach, Rückerstattung des Kostenvorschusses nach Rechtskraft des Beschlusses); A.B. (mit ausführlicher Rechtsmittelbelehrung, Rückerstattung des Kostenvorschusses nach Rechtskraft des Beschlusses); H.I., Baar; Gemeinderat Baar; Regierungsrat des Kantons Zug (dreifach) und zum Vollzug von Ziffer 1 an die Finanzverwaltung des Kantons Zug.

Zug, 17. Dezember 2019

Im Namen der  
VERWALTUNGSRECHTLICHEN KAMMER  
Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

versandt am

**DER BESCHLUSS IST RECHTSKRÄFTIG.**